

# Normativbestimmungen

## zur Beschleunigung des Geschäftsgangs.

Beschluß der zweiten Kammer vom 9. October 1869.

### § 1.

Die Nichtverlesung der gedruckten Deputationsberichte sammt den Königlichen Decreten vor dem Eintritte in die Verhandlungen darüber, wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

*Bemerkung:* In der Sitzung hat Herr Staatsminister von Nositz-Wallwitz Namens der Staatsregierung erklärt, daß dieselbe im Voraus auf die Einholung ihrer Zustimmung in jedem einzelnen Falle verzichte.

### § 2.

Die Landtagschriften werden in der Regel nicht verlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt, und nach einer Frist von 24 Stunden, wenn keine Ausstellungen dagegen erhoben worden, für genehmigt erklärt.

### § 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen unter den gleichen Bedingungen.

### § 4.

Die mündliche Begründung von Anträgen nach § 107 der Landtagsordnung fällt weg.

### § 5.

Wenn die Kammer beschließt, im einzelnen Falle über Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sowie Anträge der Mitglieder der Kammer, anstatt sie in Gemäßheit der Landtagsordnung einer Deputation zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen, die Berathung im Plenum der Kammer vorzunehmen, oder, ohne jede besondere Vorberathung, in die Schlußberathung einzutreten, so wird die Kammer in jedem einzelnen Falle die Königliche Staatsregierung um ihre Zustimmung dazu ersuchen, daß die Be-

rathung und Beschlussfassung abweichend von der Landtagsordnung nach folgenden Normen geschehe.

### § 6.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf in der Regel frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung.

Es kann jedoch in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Deputation und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung des Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht, und erfolgt die Berathung frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.

### § 7.

Wird von der Kammer mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung beschlossen, ohne besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten, so ernennt der Präsident zwei Berichtersteller (Referenten und Correferenten), welche mündlich über den betreffenden Gegenstand berichten.

### § 8.

Im Falle einer abweichenden Beschlussfassung der ersten Kammer wird der Gegenstand der zuständigen Deputation überwiesen und findet das § 122 flg. der Landtagsordnung vorgeschriebene Verfahren statt.